



## Allgemeine Versicherungsbedingungen für Pferde

---

### *I. Aufnahme*

---

#### **Art. 1**

In die Versicherung aufgenommen werden Pferde, Ponies, Esel, Maultiere und Maulesel, nachstehend Pferde genannt, im Alter bis zu zwölf Jahren. Ausgeschlossen sind:

- a) kranke und krankheitsverdächtige Pferde
- b) Pferde mit Charakterfehlern oder mit andern Fehlern und Mängeln, welche die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen
- c) bereits entschädigte Pferde

#### **Art. 2**

Die Verwaltung bestimmt den Umfang der Untersuchung. Die Pferde sind von einem praktizierenden Tierarzt auf Kosten des Eigentümers einzuschätzen. Im Einschätzungs-Verbal ist das genaue Signalement und Alter, die Rasse und Abstammung aufzunehmen. Fehler und Mängel sowie leichtere Erkrankungen, die voraussichtlich gänzlich ausheilen, sind im Verbal einzutragen, nötigenfalls unter Ausschluss der Versicherungsleistung.

Ein Vorbehalt gilt so lange, bis der Pferdebesitzer der Geschäftsstelle ein tierärztliches Zeugnis eingereicht hat, aus dem hervorgeht, dass die Krankheit vollständig und ohne Nachteil für das Pferd ausgeheilt ist.

Wenn die Versicherungssumme einen von der Verwaltung festgesetzten Betrag übersteigt, wird die Einschätzung auf Kosten der Versicherung von einem Vertrauentierarzt überprüft.

#### **Art. 3**

Mit der Unterzeichnung des Verbals, welches als Versicherungsantrag gilt, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, die Statuten und die Versicherungsbedingungen einzuhalten. Mit der Genehmigung durch den Geschäftsführer wird der Versicherungsvertrag rechtskräftig.

Versicherungsanträge können vom Geschäftsführer abgelehnt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet die Verwaltung über die Aufnahme oder Ablehnung.

### *II. Schätzung*

---

#### **Art. 4**

Die Pferde dürfen nicht höher als zum Verkehrswert eingeschätzt werden. Der Besitzer ist verpflichtet, über den Ankauf wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Die Verwaltungskommission setzt die Höchstschatzungen für die einzelnen Tierkategorien fest. Die Versicherung unter dem Verkehrswert ist zulässig.

#### **Art. 5**

Die Schätzungssumme kann bis zum Alter von 12 Jahren jederzeit angepasst werden. Für Höherschatzungen legt die Verwaltung die Bedingungen fest.

Die Fohlen werden bis zum Alter von 3 Jahren jährlich am 1. Januar der Wertsteigerung angepasst.

#### **Art. 6**

Wird die Versicherung auf ein Ersatzpferd oder einen neuen Besitzer übertragen, so ist ein neues Einschätzungs-Verbal auszustellen. Ist der Kaufpreis niedriger als die bisherige Schätzung, so ist dieser für die neue Schätzung massgebend.

#### **Art. 7**

Die Schätzungssumme wird ab dem 13. Altersjahr jährlich um je 10% der ursprünglichen Schätzung herabgesetzt, und zwar:

- Schätzungen bis Fr. 12 000.- während 6 Jahren
- Schätzungen bis Fr. 16 000.- während 7 Jahren
- Schätzungen über Fr. 16 000.- während 8 Jahren
- Schätzungen von über Fr. 12 000.- werden auf höchstens Fr. 5000.00 Schlusschätzung abgeschrieben.

### **III. Inkrafttreten, Karenzzeit**

---

#### **Art. 8**

Die Versicherung tritt in Kraft, sobald das Einschätzungs-Verbal durch den Eigentümer und den Tierarzt unterzeichnet und von der Verwaltung genehmigt worden ist. Vorbehalten sind folgende Karenzzeiten:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| Für Unfälle, akute Krankheiten, Hengstkastration: | keine Karenzfrist |
| Für alle anderen Krankheiten und Charakterfehler: | 1 Jahr.           |

### **IV. Vertragsdauer, Änderungen**

---

#### **Art. 9**

Der Versicherungsvertrag erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Er erlischt durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Versicherungsjahres; die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Mitglieder haben eine Änderung ihres Wohnsitzes der Geschäftsstelle zu melden.

### **V. Versicherungsbeiträge**

---

#### **Art. 10**

Die Verwaltung setzt die Tarife fest.

1. Eintrittsgebühr bei Neueinschätzung:

Bei Neueinschätzungen und bei Schätzungserhöhungen wird eine Eintrittsgebühr erhoben.

2. Jahresprämie:

3. Zuschlagsprämien:

a) Alterszuschlag

b) Zuschlag bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen und in Sonderfällen mit vermehrtem Risiko

### **Art. 11**

Das Versicherungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Prämien werden zu Beginn des Rechnungsjahres fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Für die während eines Versicherungsjahres aufgenommenen Pferde wird die Prämie bis zum Ende des Versicherungsjahres berechnet, wobei Bruchteile eines Monats als ganzer Monat gezählt werden. Werden solche Pferde entschädigt, ist die Prämie für ein ganzes Versicherungsjahr geschuldet.

### **Art. 12**

Wird die Prämie nicht fristgemäss bezahlt, so wird das Mitglied unter Anrechnung einer Mahngebühr aufgefordert, die Rechnung innert 14 Tagen zu begleichen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Versicherung vom Ablauf der Mahnfrist bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten. Die Geschäftsstelle kann auf schriftliches Gesuch hin Aufschub erteilen oder Teilzahlungen gestatten.

Werden Pferde im Laufe des Versicherungsjahres verkauft, ohne dass eine Übertragung der Versicherung erfolgt, so wird die laufende Prämie für den Rest des Versicherungsjahres zurückerstattet, wobei ein angefangenes Quartal als ganzes angerechnet wird. Für entschädigte Pferde wird keine Prämie zurückerstattet oder auf Ersatzpferde übertragen.

### **Art. 13**

Die Verwaltung kann Mitglieder von der Prämienleistung befreien für Pferde, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und für welche 15 Jahresprämien bezahlt wurden.

### **Art. 14**

Prämienreduktion:

Je nach Geschäftsgang kann die Verwaltung die Prämienreduktion anpassen.

## **VI. Vorkehren bei Schadenfällen**

---

### **Art. 15**

Bei erheblichen Verletzungen und Erkrankungen ist ein Tierarzt beizuziehen und der Geschäftsführer unverzüglich zu benachrichtigen. Falls das Pferd getötet werden muss, erteilt die Geschäftsstelle auf Antrag des Besitzers gemäss Bericht des Tierarztes die Tötungsbewilligung. Ist die Einholung der Tötungsbewilligung nicht mehr möglich, ordnet der Tierarzt oder im Verhinderungsfalle der Eigentümer selbst die Nottötung an.

Für verendete oder getötete Pferde ist ein tierärztliches Zeugnis beizubringen und der Geschäftsführer umgehend zu benachrichtigen. Dieser kann eine Sektion anordnen, deren Kosten die Versicherung übernimmt. Die Kosten für den Abtransport und die Verwertung des Kadavers gehen zu Lasten des Besitzers.

### **Art. 16**

Ist ein Schadenfall durch einen Dritten verursacht worden, so macht das Mitglied seine Entschädigungsansprüche diesem gegenüber geltend. Es unterrichtet den Geschäftsführer über die Ursache und die Erledigung des Schadenfalles. Wird von dritter Seite an einen Schadenfall ein Beitrag geleistet, so ist dieser von der Entschädigung abzuziehen. Der Eigentümer hat seine Ansprüche gegenüber dem Dritten an die Versicherung abzutreten, wenn diese es verlangt.

### **Art. 17**

Der Eigentümer trägt die Kosten der tierärztlichen Abklärung und der Massnahmen, welche auf Anordnung vom Tierarzt oder der Versicherung im Interesse der Heilung getroffen werden müssen. Er ist verpflichtet, alle Verfügungen des behandelnden Tierarztes und der Versicherung zu befolgen.

## **VII. Entschädigungen**

---

### **Art. 18**

Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

#### **1. Voll-Entschädigung**

bei Tod des Pferdes infolge Unfall, Krankheit, Alter  
80% der Schätzungssumme

Der allfällige Fleischerlös gehört dem Versicherungsnehmer.

#### **2. Teil-Entschädigungen (Kompromiss-Entschädigungen)**

a) bei dauernder Teilinvalidität

(beschränkter Weitergebrauch des Pferdes)

ab 1. Versicherungsjahr:

30-50% der Schätzungssumme

Das Pferd kann zum Restwert weiter versichert werden.

b) bei Charakterfehlern; Stetigkeit, Bösartigkeit, Wildrossigkeit, wenn das Pferd getötet werden muss:

ab 2. Versicherungsjahr (2 bezahlte Jahresprämien):

30-50% der Schätzungssumme

Schadenfälle, für die ein Besitzer eine Teilentschädigung beantragt, werden in jedem Falle durch die Verwaltung beurteilt und die Entschädigung durch diese festgelegt.

### **Art. 19**

#### **3. Fohlen-Entschädigung**

Ohne Prämienzuschlag wird eine Entschädigung von 12% der Schätzung der versicherten Mutterstute ausgerichtet, wenn:

a) die Stute nach 6 Monaten Trächtigkeit verwirft

b) das Fohlen tot geboren wird

c) das Fohlen im ersten Monat nach der Geburt eingeht.

### **Art. 20**

#### **4. Beiträge an die Operationskosten bei schweren Unfällen und Krankheiten**

Die Versicherung kann Beiträge an Operationskosten leisten. Gesuche für Beiträge werden von der Verwaltung auf Grund des Krankenberichts und der Tierarztrechnung beurteilt und der Entschädigungsbeitrag festgelegt.

### **Art. 21**

Die Entschädigung wird nach Erledigung des Schadenfalles innert Monatsfrist ausgerichtet. Sie unterliegt der Rückforderung, wenn der Genossenschaft nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Entschädigungspflicht ganz oder teilweise aufgehoben hätten.

Ist ein Mitglied mit der Art der Erledigung des Schadenfalles nicht einverstanden, steht ihm innert Monatsfrist seit Zustellung der Abrechnung das Rekursrecht an die Verwaltung zu.

## **VIII. Beschränkung und Aufhebung der Entschädigungspflicht**

---

**Art. 22**

Die Versicherung haftet für keine Schäden, welche durch Krieg, Aufruhr und schwere Naturereignisse entstehen, ebenso wenig für Seuchenfälle, welche vom Bund und Kanton entschädigt werden. Die Entschädigung entfällt auch in allen übrigen Fällen ganz oder teilweise, wenn der Geschädigte anderweitig entschädigt wird (z. B. Entschädigungen Dritter gemäss § 16 oder bei Doppelversicherung).

Durch Feuer oder Blitzschlag verursachte Schäden werden übernommen, sofern diese nicht anderweitig versichert sind.

**Art. 23**

Für Fehler und Mängel, welche schon vor Aufnahme in die Versicherung bestanden haben, sowie für deren Folgen haftet die Versicherung nicht. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Fehler, welche bei der Aufnahme verschwiegen worden sind, wenn für die Versicherung eine Benachteiligung entstanden ist.

Die Haftung der Versicherung ist aufgehoben:

- a) wenn das Mitglied die Statuten und Versicherungsbedingungen nicht beachtet oder wenn absichtliches oder grobfahrlässiges Selbstverschulden oder Täuschung nachgewiesen werden kann
- b) wenn die Versicherungsbeiträge innert der 14 tägigen Mahnungsfrist nicht entrichtet worden sind

**Art. 24**

Die Verwaltung ist berechtigt, in besonderen Fällen eine freiwillige Entschädigung auszurichten.

**IX. Schlussbestimmungen**

---

**Art. 25**

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht.

---

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind von der Generalversammlung vom 27. April 2012 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 19. März 1994; sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Pratteln, 27. April 2012

Namens der Basellandschaftlichen Pferde- und Viehversicherungsgenossenschaft

Der Präsident:  
Eduard Stohler

Der Geschäftsführer:  
Jakob Lanz